

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁶¹

Teil II

Z1998A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 4. November 1970	Nr. 55
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1061
2. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	1062
7. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	1062
9. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	1063
9. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1063
12. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts	1064
14. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen	1065
14. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907	1066
15. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee	1066
16. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	1067
21. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, und über Erklärungen nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Verbindung mit Artikeln 25 und 46 dieser Konvention über die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	1068

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Vom 2. Oktober 1970

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1233) tritt nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 für

Sudan am 23. Oktober 1970
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 260).

Bonn, den 2. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen
und des Protokolls
über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission
Vom 2. Oktober 1970

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und das Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 385) sind nach Artikel 14 Satz 2 des Übereinkommens und nach Artikel 24 des Protokolls für

Zypern am 9. September 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 289).

Bonn, den 2. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen
Vom 7. Oktober 1970

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1569) tritt nach seinem Artikel 16 für

Nigeria am 22. Juli 1971
Polen am 12. Februar 1971
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 206).

Bonn, den 7. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen
und Regierungsdokumenten**

Vom 9. Oktober 1970

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 997) tritt nach seinem Artikel 17 für

Nigeria	am	22. Juli 1971
Polen	am	12. Februar 1971

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 15).

Bonn, den 9. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht**

Vom 9. Oktober 1970

Mauritius hat in einer am 24. August 1970 im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande eingegangenen Note erklärt, daß es sich vom Tage seiner Unabhängigkeit — dem 12. März 1968 — ab, an das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1144), das vor Erlangung der Unabhängigkeit von dem Vereinigten Königreich auf sein Gebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 191) und vom 15. November 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2200).

Bonn, den 9. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930
zur Vereinheitlichung des Wechselrechts**

Vom 12. Oktober 1970

Die in Genf unterzeichneten Abkommen vom 7. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 377, 444, 468) über

- a) das Einheitliche Wechselgesetz nebst Anlagen und Protokoll,
- b) Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts nebst Protokoll und
- c) das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht nebst Protokoll

sind nach ihren Artikeln VII, 16 und 6 für

Brasilien	am 24. November 1942
Luxemburg	am 3. Juni 1963

in Kraft getreten.

Brasilien ist die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter den Vorbehal-

ten eingegangen, die in den Artikeln 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 19 und 20 der Anlage II des Abkommens zu a) vorgesehen sind.

Luxemburg ist die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter den Vorbehalten eingegangen, die in den Artikeln 1, 4, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19 und 20 der Anlage II des Abkommens zu a) vorgesehen sind.

Malaysia hat in einer an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Note vom 14. Januar 1960 erklärt, daß es sich an das Abkommen zu c) gebunden betrachtet, das vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Gebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 582).

Bonn, den 12. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz
am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen**

Vom 14. Oktober 1970

Jugoslawien hat erklärt, daß es sich als Vertragspartei der von Serbien ratifizierten Abkommen

- a) zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Reichsgesetzbl. 1901 S. 393),
- b) betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Reichsgesetzbl. 1901 S. 423)

sowie der Erklärungen

- a) betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen (Reichsgesetzbl. 1901 S. 474),
- b) betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (Reichsgesetzbl. 1901 S. 478),

sämtlich vom 29. Juli 1899, betrachtet.

Mauritius hat erklärt, daß es sich an das von dem Vereinigten Königreich (Großbritannien) ratifizierte Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit ab, dem 12. März 1968, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1938 (Reichsgesetzblatt II S. 31).

Bonn, den 14. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907
Vom 14. Oktober 1970

Das am 18. Oktober 1907 in Den Haag unterzeichnete Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Reichsgesetzbl. 1910 S. 5) tritt nach seinem Artikel 95 für

Irak am 30. Oktober 1970
das Vereinigte Königreich am 12. Oktober 1970
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. November 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1097).

Bonn, den 14. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee
Vom 15. Oktober 1970

Das am 9. Juni 1969 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee (Bundesgesetzbl. II S. 2066) tritt nach seinem Artikel 9 Abs. 5 für

Norwegen am 28. November 1970
in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation
Vom 16. Oktober 1970

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 und 28. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 31 und 1033, ber. 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

Ungarn am 10. Juni 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. März 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 191).

Bonn, den 16. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden,
die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind,
und
über Erklärungen nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
in Verbindung mit Artikeln 25 und 46 dieser Konvention
über die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte
und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Vom 21. Oktober 1970

(1) Das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 422), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für

Belgien am 21. September 1970

in Kraft getreten.

(2) Österreich hat die Wirksamkeit seiner Erklärungen über die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Artikel 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 für drei Jahre bis zum 2. September 1973 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 519).

Bonn, den 21. Oktober 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 - 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,- DM, Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postsparkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorauskasse bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorauskasse zuzüglich Postkosten für die Vorauskasse.
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.